

### **3. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 19.09.2022**

über die Inanspruchnahme, Durchführung und Honorierung von physiotherapeutischen Leistungen zum Zwecke der Krankenbehandlung abgeschlossen zwischen Physio Austria, Bundesverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Österreich, 1080 Wien, Lange Gasse 30/1 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

*§ 1 lautet wie folgt:*

#### **„§ 1 Vertragsgegenstand**

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Inanspruchnahme, Durchführung und Honorierung von physiotherapeutischen Leistungen zum Zwecke der Krankenbehandlung gem. §§ 91 GSVG bzw. 85 BSVG an Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der SVS (im Folgenden kurz Anspruchsberechtigte) durch Personen, die im Sinne von § 27 iVm § 28 des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 - MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils gültigen Fassung, zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind (im Folgenden kurz Physiotherapeutin), auf Rechnung der SVS sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen freiberuflich tätigen Physiotherapeutinnen und der SVS. Sämtliche Anlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

*§ 4 Abs 3 Z 1 lautet wie folgt:*

„Die Physiotherapeutin ist gemäß § 28 Abs 2 MTDG zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 27 Abs 1 Z 5 MTDG in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen.“

*§ 5 Abs 2 lautet wie folgt:*

„Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der SVS ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTDG (insbesondere Werbeverbot, Berufspflichten usw.) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.“

*§ 8 Abs 1 lautet wie folgt:*

„Die Physiotherapeutin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Physiotherapie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den physiothera-

peutischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 38 Abs 1 MTDG, regelmäßig fortzubilden. Die Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie) ist heranzuziehen.“

§ 22 Abs 3 lautet wie folgt:

„All jenen Physiotherapeutinnen, die im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 Anspruchsberechtigte der SVS physiotherapeutisch (PT01 bis PT03, PT11 bis PT14 und PT16 bis PT18) behandelt haben, gebührt als Abgeltung für die Versorgungswirksamkeit eine Nachzahlung in der Höhe von 15,92 % der in diesem Kalenderjahr von der SVS für die Positionen PT01 bis PT03, PT11 bis PT14, PT16 bis PT18, PT21, PT22, PT41, PT43, PT61 bis PT64, PT71 bis PT74 sowie PT81 und PT82 verrechneten Honorarsumme. Dieser Bonus ist für Behandlungen bis 31.12.2025 befristet.

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 lautet die Anlage 1 der Rahmenvereinbarung vom 19.09.2022 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 lautet die Anlage 3 der Rahmenvereinbarung vom 19.09.2022 wie im Anhang ersichtlich.

IV.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 lautet die Anlage 5 der Rahmenvereinbarung vom 19.09.2022 wie im Anhang ersichtlich.

V.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.09.2022 in der Fassung der 2. Zusatzvereinbarung vom 15.12.2024 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 15.1.2025

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
Der leitende Angestellte



GD Dr. Alexander Biach



Physio Austria

**EINZELVERTRAG**

**§ 1**

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Frau/Herrn \_\_\_\_\_,  
geb. am \_\_\_\_\_, VPNR \_\_\_\_\_, einerseits und der Sozialversicherungsanstalt  
der Selbständigen andererseits aufgrund der für diesen Einzelvertrag verbindlichen  
Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen Physio Austria und der  
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom 19.09.2022 in der jeweils geltenden  
Fassung abgeschlossen.

(2) Der jeweilige Inhalt der o.a. Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen  
wird von der Physiotherapeutin/dem Physiotherapeuten als integrierter Bestandteil dieses  
Einzelvertrages anerkannt.

**§ 2**

(1) **Berufssitz/Praxis** (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, E-mail, Website):

---

---

**Öffnungszeiten:**

wöchentlich insgesamt \_\_\_\_ Stunden:

\_\_\_\_ Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

Mo: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Di: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Mi: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Do: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Fr: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Zusätzlich \_\_\_\_ Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

Hausbesuche werden durchgeführt:  ja  nein

Wenn ja: Es werden ausschließlich Hausbesuche durchgeführt:

ja  nein

### § 3

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

### § 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### § 5

Die Anweisung des Honorars erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe eines anderen Kontos auf das Konto:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Physiotherapeutin/Physiotherapeut

## Tarife in Euro

Pos.		ab 01.01.2025
PT01	Physiotherapeutische Behandlung* Minstdauer 30 Min.	€ 33,65
PT02	Physiotherapeutische Behandlung* Minstdauer 45 Min.	€ 50,47
PT03	Physiotherapeutische Behandlung* Minstdauer 60 Min.	€ 67,29
PT11	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe* Minstdauer 30 Min, mind. 3 – max. 4 Personen	€ 12,39
PT12	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe*: Minstdauer 30 Min, mind. 5- max. 6 Personen	€ 11,07
PT13	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe* Minstdauer 60 Min, mind. 3 – max. 4 Personen	€ 24,77
PT14	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe*: Minstdauer 60 Min, mind. 5- max. 6 Personen	€ 22,15
PT16	KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage)* Minstdauer 60 Minuten unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 2a)	€ 67,29
PT17	KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage)* Minstdauer 45 Minuten unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 2a)	€ 50,47
PT18	KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage)* Minstdauer 30 Minuten unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 2a)	€ 33,65
PT21	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Minuten, verrechenbar pro Patient einmal jährlich.  Die Verrechnung weiterer physiotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 100,94
PT22	Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie	€ 67,29

	Minstdauer 60 Minuten Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	
PT23	Ausführlicher Befundbericht Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragsfachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialeinrichtung erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass die Patientin eine Behandlung in einer Spezialeinrichtung benötigt und von der Therapeutin in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.	€ 11,24
PT51	Heilmassage** Minstdauer 15 Minuten	€ 9,13
PT52	1. additive Maßnahme (z.B. Wärme-, Elektro- und Kältetherapie, Stoßwelle,...)**	€ 4,57
PT521	Weitere additive Maßnahme (z.B. Wärme-, Elektro- und Kältetherapie, Stoßwelle,...)**	€ 2,29
PT53	Lymphdrainage Minstdauer 30 Min.	€ 30,41
PT54	Lymphdrainage Minstdauer 45 Min.	€ 45,60
PT55	Lymphdrainage Minstdauer 60 Min.	€ 60,81
PT41	Hausbesuch	€ 29,79
PT42	Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen geeigneten Vertragsphysiotherapeutin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patienten kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	€ 0,50
PT43	Hausbesuch in Einrichtungen Diese Position ist verrechenbar, wenn in einem Haushalt oder einem Wohn-, Pensionisten- oder Pflegeheim oder in sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten) am selben Tag mehrere Patienten behandelt werden.	€ 9,93

\* Mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten.

\*\* Diese Leistungen sind grundsätzlich nur in Kombination mit einer physiotherapeutischen Behandlung zu erbringen. Im begründeten Einzelfall kann auf Grund der medizinischen Indikation unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung (RÖK) von dieser Vorgabe abgegangen werden; die verordneten Zeiteinheiten sind einzuhalten. Eine Delegation an andere Berufsgruppen ist unzulässig.

<b>Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2025</b>		
(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
<b>Fallbesprechung</b> verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
PT61	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 16,82
PT62	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 33,65
PT63	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 50,47
PT64	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 67,29
<b>Gespräch mit Bezugspersonen</b> verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) Ist auf Grund der Krankheitsumstände ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
PT71	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 16,82
PT72	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 33,65
PT73	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 50,47
PT74	Pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 67,29
<b>Helferkonferenz</b> verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
PT81	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 67,29
PT82	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 100,94

**Allgemeine Bestimmungen:**

Bei Behandlungen, die telemedizinisch durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. um den Buchstaben „T“ zu erweitern, (zB PT01 → PT01T)

**Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:**

a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben genannten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.

b) Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.

**Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen:**

Für Physiotherapeutinnen gilt für die Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen Folgendes:

- ▶ Etwaige erforderliche Übermittlungen von Unterlagen zu den Abrechnungen sind elektronisch entweder über das Gesundheitspartnerportal ([www.gp-portal.at](http://www.gp-portal.at)) oder über [www.svs.at/dokumentenupload](http://www.svs.at/dokumentenupload) hochzuladen oder haben an folgende Abrechnungsstelle zu erfolgen:

**SVS,  
Landesstelle Salzburg – Dienstleistungszentrum Verrechnung  
Auerspergstraße 24  
5020 Salzburg**

- ▶ Gleiches gilt für die Übermittlung sämtlicher Informationen bezüglich Änderungen, welche das Vertragsverhältnis mit der SVS (Änderung der Kontonummer oder Ordinationszeiten, etc.) betreffen.

**Chefärztliche Bewilligung:**

Werden von den Physiotherapeutinnen Bewilligungsanträge für die Anspruchsberechtigten der SVS eingereicht, so sind diese an die Landesstelle des Bundeslandes, in welchem die Anspruchsberechtigte ihren Berufssitz hat, zu übermitteln oder über das Gesundheitspartnerportal ([www.gp-portal.at](http://www.gp-portal.at)) bzw. über [www.svs.at/dokumentenupload](http://www.svs.at/dokumentenupload) hochzuladen.